

BUNDESRAT

Bericht über die 336. Sitzung

Bonn, den 28. März 1969

Tagesordnung:

- Begrüßung des neu ernannten Bundesministers der Justiz Prof. Dr. Ehmke** 77 A
- Geschäftliche Mitteilungen** 77 B
- Zur Tagesordnung** 77 B
- Entwurf eines Zehnten Strafrechtsänderungsgesetzes (Drucksache 131/69)** 77 D
Prof. Dr. Ehmke, Bundesminister der Justiz 77 D
Präsident Prof. Dr. Weichmann 78 B
- Beschluß: Überweisung des Antrags an den Rechtsausschuß** 78 C
- Gesetz zur Änderung von Artikel 8 des Achten Strafrechtsänderungsgesetzes (Drucksache 168/69)** 78 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG** 78 D
- a) ... Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes — Finanzreformgesetz —,
- b) ... Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes — Haushaltsreformgesetz —,
- c) ... Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes — Artikel 74, Artikel 75, Artikel 96 Abs. 4 —, (bisher: Zwanzigstes
- Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes) (Drucksachen 155/69, 156/69, 157/69)** 78 D
Dr. Heinsen (Hamburg), Berichterstatter 78 D
Dr. Altmeier (Rheinland-Pfalz) 80 B
Prof. Dr. Schmid, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder 80 B
Präsident Prof. Dr. Weichmann . 80 C, 81 C
- Beschluß: Zu a) Die Zustimmung mit der in Art. 79 Abs. 2 GG vorgeschriebenen Mehrheit wird versagt. Annahme einer Entschließung** 81 A
Zu b) Zustimmung mit der in Art. 79 Abs. 2 vorgeschriebenen Mehrheit . . . 81 B
Zu c) Die Zustimmung mit der in Art. 79 Abs. 2 GG vorgeschriebenen Mehrheit wird versagt 81 B
- Entwicklungshelfer-Gesetz (EhfG) (Drucksache 113/69, zu Drucksache 113/69)** 81 D
Dr. Schlegelberger (Schleswig-Holstein), Berichterstatter 89 C
- Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses** 81 D
- Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (Drucksache 111/69)** 81 D
- Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG** 82 A

- Gesetz zur Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeugung an die Erfordernisse des Marktes (Marktstrukturgesetz) (Drucksache 103/69)** 82 A
 Engelbrecht-Greve (Schleswig-Holstein),
 Berichterstatter 82 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84
 Abs. 1 GG. Annahme einer Entschließung 82 B
- Gesetz zur Änderung des Vieh- und Fleischgesetzes (Drucksache 109/69)** 82 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84
 Abs. 1 GG 82 C
- Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes (Drucksache 107/69)** 82 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105
 Abs. 3 GG 82 C
- Zweites Gesetz zur Neuregelung des Besoldungsrechts (Zweites Besoldungsneuordnungsgesetz — 2. BesNG) (Drucksache 112/69, zu Drucksache 112/69)** 82 C
 Dr. Schlegelberger (Schleswig-Holstein),
 Berichterstatter 89 C
 Bulle (Saarland), Berichterstatter 91 A
 Dr. Lemke (Schleswig-Holstein) 82 D
 Dr. Strelitz (Hessen) 83 A
 Koschnick (Bremen) 83 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84
 Abs. 1 GG 84 A
- Gesetz zu dem Übereinkommen vom 6. Mai 1963 über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern (Drucksache 108/69)** 84 A
Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG. Annahme einer Entschließung 84 B
- Gesetz zu dem Vertrag vom 19. Juli 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik über Rechtsschutz und Rechtshilfe, die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit (Drucksache 104/69)** 84 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84
 Abs. 1 GG 84 C
- Gesetz zur Ausführung des Vertrages vom 19. Juli 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik über Rechtsschutz und Rechtshilfe, die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit (Drucksache 106/69)** 84 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84
 Abs. 1 GG 84 C
- Gesetz zu dem Vertrag vom 19. Juli 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen (Drucksache 105/69)** 84 C
Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 84 C
- Gesetz zu dem Abkommen vom 18. Oktober 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Zypern über den planmäßigen gewerblichen Luftverkehr (Drucksache 110/69)** 84 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105
 Abs. 3 GG 84 C
- Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (Drucksache 83/69)** 84 C
 Engelbrecht-Greve (Schleswig-Holstein),
 Berichterstatter 84 D
Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 85 C
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 6. August 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ghana über den Luftverkehr (Drucksache 63/69)** 85 C
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art 76 Abs. 2 GG 85 C
- Memorandum der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Reform der Landwirtschaft in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Teil A bis Teil F)**
hier: Festsetzung der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse für das Wirtschaftsjahr 1969/70 sowie eilbedürftige Maßnahmen zur Beseitigung von Überschüssen (Drucksache 11/69) 85 D
Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 85 D

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates über die Finanzierung der sich aus der Durchführung des Abkommens über die Nahrungsmittelhilfe ergebenden Ausgaben durch den EAGFL (Drucksache 53/69) 86 A

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 86 A

Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie des Rates über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die Tätigkeiten der Verteilung von Giftstoffen
eine Richtlinie des Rates über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Tätigkeiten der Verteilung und beruflichen Verwendung von Giftstoffen (Drucksache 54/69) 86 A

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 86 B

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates zur Festlegung von Übergangsbestimmungen für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Milch (Drucksache 57/69) 86 B

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 86 B

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates über die Herstellung und das Inverkehrbringen von Margarine (Drucksache 686/68) 86 B

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 86 C

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine erste Verordnung des Rates betreffend die Festlegung von Höchstgehalten für die Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse sowie Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Einsetzung eines Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz (Drucksache 670/68) 86 D

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 86 D

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Entscheidung des Rates über die Modalitäten zur Feststellung und gegebenenfalls zum Aus-

gleich der Verlagerung von Zolleinnahmen (Drucksache 5/69) 86 D

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 87 A

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Entscheidung des Rates zur Erhöhung der von der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und der Italienischen Republik zu eröffnenden Einfuhrkontingente für Wein (Drucksache 9/69) 87 A

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 87 A

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Qualitätsnormen für Topfzierpflanzen, mit Ausnahme derjenigen, die zum Wiederpflanzen oder Treiben bestimmt sind (Drucksache 39/69) 87 A

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 87 B

Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Einhufern — Einhufer-Einfuhrverordnung — (Drucksache 7/69) . . . 87 B

Prof. Dr. Schmid, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder 87 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 87 D

Neunte Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung (Drucksache 92/69) 87 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 88 A

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Entgelte der Kanalsteuer auf dem Nord-Ostsee-Kanal (Drucksache 93/69) . . . 88 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 88 C

Verordnung über die Aufhebung der Verordnung vom 16. Mai 1964 über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Handelsvertretung der Rumänischen Volksrepublik sowie der Verordnung vom 30. März 1966 zur Ergänzung der Verordnung vom 16. Mai 1964 über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Handelsvertretung der Rumänischen Volksrepublik (Drucksache 82/69) 88 A

- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80
Abs. 2 GG 88 C
- Verordnung über die Inkraftsetzung von
Änderungen der Anlagen A und B des Ab-
kommens vom 8. März 1960 zwischen der
Bundesrepublik Deutschland und der Fran-
zösischen Republik über den Schutz von
Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnun-
gen und anderen geographischen Bezeich-
nungen (Drucksache 80/69) 88 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80
Abs. 2 GG 88 C
- Verordnung über die Inkraftsetzung einer
Änderung der Anlage B des Abkommens
vom 16. April 1964 zwischen der Bundesre-
publik Deutschland und dem Königreich
Griechenland über den Schutz von Her-
kunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen
und anderen geographischen Bezeichnun-
gen (Drucksache 81/69) 88 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80
Abs. 2 GG 88 C
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift über
Aussetzung der Einholung von Rentenjah-
resbescheinigungen für Renten aus der ge-
setzlichen Rentenversicherung und der ge-
setzlichen Unfallversicherung (Drucksache
84/69) 88 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84
Abs. 2 GG 88 C
- Vorschlag für die Berufung von drei Mit-
gliedern und drei Stellvertretern des Bei-
rats zur Durchführung des Gesetzes zur
Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der
Elektrizitätswirtschaft beim Bundesamt für
gewerbliche Wirtschaft (Drucksache 89/69) 88 C
- Beschluß: Dem Vorschlag gemäß
Drucksache 89/1/69 wird zugestimmt . . 88 C
- Verfahren vor dem Bundesverfassungsge-
richt (Drucksache 140/69) 88 D
- Beschluß: Von einer Äußerung und
einem Beitritt wird abgesehen. 88 D
- Nächste Sitzung 88 D

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Bundesratspräsident Prof. Dr. Weichmann,
Erster Bürgermeister und Präsident des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg

Schriftführer:

Wolters (Rheinland-Pfalz)

Baden-Württemberg:

Dr. Filbinger, Ministerpräsident
Krause, Innenminister
Dr. Seifriz, Minister für Bundesangelegenheiten
Dr. Brünner, Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten

Bayern:

Dr. Heubl, Staatsminister für Bundesangelegenheiten
Fink, Staatssekretär im Staatsministerium des Innern

Berlin:

Spangenberg, Senator für Bundesangelegenheiten

Bremen:

Koschnick, Präsident des Senats, Bürgermeister
Blase, Senator für das Bauwesen
Speckmann, Senator für die Finanzen

Hamburg:

Dr. Heinsen, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund
Schulz, Senator

Hessen:

Dr. Zinn, Ministerpräsident

Dr. Strelitz, Minister der Justiz und für Bundesangelegenheiten

Osswald, Minister der Finanzen

Niedersachsen:

Hellmann, Minister für Bundesangelegenheiten, für Vertriebene und Flüchtlinge

Nordrhein-Westfalen:

Weyer, Stellvertreter des Ministerpräsidenten und Innenminister
Wertz, Finanzminister
Dr. Posser, Minister für Bundesangelegenheiten
Figgen, Arbeits- und Sozialminister

Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident
Wolters, Minister des Innern

Saarland:

Simonis, Minister für Arbeit, Sozialordnung und Gesundheitswesen
Bulle, Minister für Finanzen und Forsten

Schleswig-Holstein:

Dr. Lemke, Ministerpräsident
Engelbrecht-Greve, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Von der Bundesregierung:

Benda, Bundesminister des Innern
Prof. Dr. Ehmke, Bundesminister der Justiz
Prof. Dr. Schmid, Minister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder
Prof. Dr. Hettlage, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

336. Sitzung

Bonn, den 28. März 1969

Beginn: 9.30 Uhr

Präsident Prof. Dr. Weichmann: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 336. Sitzung des Bundesrates.

Ich darf in Ihrer aller Namen zuerst den neu ernannten Herrn Bundesjustizminister Prof. Dr. Ehmke hier begrüßen. Wir beglückwünschen Sie, Herr Bundesminister, zu Ihrer Ernennung — wenn die Ernennung zum Minister überhaupt Anlaß zum Glück sein sollte — und wünschen Ihnen in jedem Fall in Ihrem neuen Amt Erfolg zum Nutzen der Bundesrepublik. Für uns verbinden wir damit zugleich den Wunsch um eine gute Zusammenarbeit.

(B) Zu Beginn unserer Sitzung habe ich Ihnen gemäß § 23 der Geschäftsordnung folgendes mitzuteilen.

Die **Regierung des Landes Bayern** hat in ihrer Sitzung am 25. März 1969 beschlossen, Herrn Staatsminister Dr. Hans Eisenmann an Stelle von Herrn Staatsminister a. D. Dr. Dr. Alois Hundhammer zum Mitglied des Bundesrates zu bestellen. Herr Staatsminister Dr. Dr. Hundhammer ist am 11. März 1969 aus der Bayerischen Staatsregierung und damit auch als Mitglied des Bundesrates ausgeschieden. Er hat diesem Hohen Haus in den Jahren 1949/50 und seit Oktober 1957 angehört. Der Bundesrat gedenkt dankbar seiner Verdienste, die er sich als bayerischer Staatsminister für Unterricht und Kultus und als Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erworben hat. Das neu bestellte Mitglied darf ich hier in Ihrer aller Namen herzlich willkommen heißen und gute Zusammenarbeit weiterhin wünschen.

Die vorläufige **Tagesordnung** für die heutige Sitzung haben Sie erhalten. Ich erlaube mir, darauf aufmerksam zu machen, daß wir Punkt 2:

Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes absetzen müssen, weil der Deutsche Bundestag über den Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses bisher nicht beraten hat.

Zu Punkt 3 hat der Herr Bundesjustizminister mich wissen lassen, daß er dankbar wäre, wenn wegen einer anderweitigen unaufschiebbaren Ver-

pflichtung Punkt 3 gleich als erster Punkt behandelt werden könnte. Wir sind übereingekommen, so zu handeln. Wir sind weiter übereingekommen, heute noch das

Gesetz zur Änderung von Art. 8 des Achten Strafrechtsänderungsgesetzes

zu behandeln, das der Deutsche Bundestag am vergangenen Mittwoch verabschiedet hat. Ich werde diese Vorlage an den Antrag Hamburgs anschließen und dann erst Punkt 1 der alten Tagesordnung aufrufen.

Anträge und Wortmeldungen zur vorläufigen Tagesordnung liegen mir im übrigen nicht vor. Ich kann daher feststellen, daß das Haus mit der so geänderten Tagesordnung einverstanden ist. — Das ist der Fall. (D)

Dann rufe ich jetzt den alten Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zehnten Strafrechtsänderungsgesetzes (Drucksache 131/69)

als ersten Punkt auf. Das Wort wünscht der Herr Bundesjustizminister; ich erteile ihm das Wort.

Prof. Dr. Ehmke, Bundesminister der Justiz: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich bedanke mich zunächst sehr herzlich für die freundliche Begrüßung durch Sie, Herr Präsident. Ich benutze die ehrenvolle Gelegenheit, in meinem neuen Amt zum erstenmal vor dem Hohen Hause zu sprechen, dazu, auch meinerseits den Wunsch zum Ausdruck zu bringen, daß die gute Zusammenarbeit zwischen dem Justizressort und dem Bundesrat auch in Zukunft so weitergeführt werden möge.

Das Problem, um das es in dem Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg geht, die **Verjährung von Mord und Völkermord**, beschäftigt, wie Sie wissen, das Bundesjustizministerium seit langem. Es war das Bestreben des alten Bundesjustizministers, und es ist das Bestreben des neuen Bundesjustizministers, dieses Problem in einer Weise zu lösen, die vor unserem rechtlichen Gewissen Bestand haben kann. Sie wissen, daß der Bundesminister der Justiz schon im vergangenen Jahr der Bundesregierung den Entwurf

- (A) eines Gesetzes über die Beseitigung der Verfolgungsverjährung für Mord und Völkermord vorgelegt hat. Der Antrag Hamburgs deckt sich, was die vorgeschlagene Gesetzesänderung anlangt, mit dem der Bundesregierung vorliegenden Entwurf. Als Bundesminister der Justiz begrüße ich daher den Vorschlag Hamburgs.

Ich darf es mir ersparen, alle die Gründe noch einmal aufzuführen, die für eine Abschaffung der Verjährung für Mord und Völkermord sprechen, und zwar auch mit Wirkung für bereits begangene Taten, soweit diese noch nicht verjährt sind. Ich möchte aber doch noch einmal hervorheben, daß nach der rechtlichen Überzeugung des Bundesjustizministeriums verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Abschaffung der Mordverjährung mit der sogenannten **kleinen Rückwirkung** nicht bestehen. Ich befinde mich damit in Einklang nicht nur mit der obergerichtlichen Rechtsprechung, sondern auch mit der ganz herrschenden Meinung in der Rechtslehre.

Noch eines möchte ich betonen. Es handelt sich bei dem Antrag Hamburgs — wie auch bei dem der Bundesregierung vorgelegten Entwurf — **nicht** um ein **Sondergesetz gegen die grauenvollen NS-Verbrechen**, sondern um ein allgemeines Gesetz, das Mord generell der Verjährung entziehen soll, also auch den gemeinen Raubmord, den Taxifahrermord und den Kindesmord. Das hat auch unmittelbar praktische Bedeutung. Der Verjährung würden dann nämlich auch annähernd 300 nicht aufgeklärte Fälle des vollendeten und versuchten Mordes entzogen werden, die nach einer Zusammenstellung des Bundeskriminalamtes in der Zeit von 1945 bis 1949 begangen worden sind.

Der Gesetzgeber hat in Freiheit und Verantwortung über die Abschaffung der Verjährung für Mord und Völkermord zu entscheiden. Mit der Freien und Hansestadt Hamburg bin ich der Meinung, daß es rechtlich kaum erträglich wäre, schwerste, bisher nicht bekannt gewordene NS-Mordtaten verjähren zu lassen. Das ist auch die Meinung der Weltöffentlichkeit, und zwar auch in mit uns befreundeten Staaten, an der wir nicht vorbeigehen sollten.

Als Bundesjustizminister bin ich daher unglücklich darüber, daß über die Vorlage des Justizressorts bisher nicht entschieden worden ist. Ich kann dem Hohen Hause nach Abstimmung mit dem Herrn Bundeskanzler heute aber erklären, daß die **Bundesregierung** ihre **Entscheidung** in dieser rechtlich wie politisch so bedeutsamen Frage so rechtzeitig treffen wird, daß die gesetzgebenden Körperschaften **noch in dieser Legislaturperiode** die erforderlichen Beschlüsse fassen können.

Präsident Prof. Dr. Weichmann: Danke sehr, Herr Bundesjustizminister.

Meine Herren, nach dieser Erklärung des Herrn Bundesjustizministers, die er im Einverständnis mit dem Herrn Bundeskanzler abgegeben hat, darf ich mich wohl als Bundesratspräsident von Ihnen autorisiert fühlen zu erklären, daß hiermit insofern eine neue Sachlage geschaffen ist, die auch der Absicht

des Hamburger Antrags entspricht, als nämlich nun **erwartet** werden kann, daß **noch in dieser Legislaturperiode** durch die Bundesregierung eine **Entscheidung herbeigeführt** werden soll. (C)

Von dieser Erwartung ausgehend, würde sich dann heute eine Abstimmung über den Hamburger Antrag nicht als unbedingt notwendig erweisen. Der Antrag könnte in Erwartung der Handlung der Bundesregierung nun dem Rechtsausschuß überwiesen werden. Der Bundesrat sieht allerdings einer schleunigen Verabschiedung in dem Sinne entgegen, daß der Bundesrat in seiner Sitzung am 9. Mai eine solche Vorlage der Bundesregierung bereits vorfindet, da er andernfalls erneut über die dem Rechtsausschuß zu überweisende Vorlage zu beraten hätte.

Findet das das Einverständnis des Hohen Hauses? — Dann ist also die **Überweisung an den Rechtsausschuß** mit der von mir gegebenen Begründung **beschlossen**.

Im Anschluß hieran wollten wir den neu in die Tagesordnung aufgenommenen Punkt beraten:

Gesetz zur Änderung von Artikel 8 des Achten Strafrechtsänderungsgesetzes (Drucksache 168/69).

Das vorliegende Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates, weil es das Achte Strafrechtsänderungsgesetz ist, dem der Bundesrat am 14. Juni 1968 zugestimmt hat, förmlich ändert.

Wer dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zustimmen** will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat **entsprechend beschlossen**. (D)

Punkt 1 der Tagesordnung:

- a) . . . **Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes — Finanzreformgesetz —,**
- b) . . . **Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes — Haushaltsreformgesetz —,**
- c) . . . **Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes — Artikel 74, Artikel 75, Artikel 96 Abs. 4 —,**

(bisher: **Zwanzigstes Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes**) (Drucksachen 155, 156, 157/69).

Zu dem ersten Gesetz liegt ein Entschließungsantrag des Landes Hessen in Drucksache 155/1/69 vor. Ich erteile zunächst Herrn Senator Dr. Heinsen als Berichterstatter des Vermittlungsausschusses das Wort.

Dr. Heinsen (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich habe Ihnen den **Bericht des Vermittlungsausschusses** zu erstatten.

Entsprechend dem Anrufungsbegehren des Bundesrates hat der Vermittlungsausschuß empfohlen, das 20. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes in drei Gesetze aufzuteilen, und zwar

- (A) 1. das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes, das die eigentliche **Finanzreform** enthält,
2. das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes, das die **Haushaltsreform** enthält, und
3. das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes, das die **Änderungen der Gesetzgebungskompetenz des Bundes** in Art. 74 und 75 GG enthält.

Der Deutsche Bundestag ist in seiner Sitzung am 20. März 1969 dieser Empfehlung gefolgt. Er hat aber nur das Gesetz über die Haushaltsreform unverändert angenommen. Beim Gesetz über die Finanzreform hat der Bundestag nur den weniger bedeutsamen Vorschlägen des Vermittlungsausschusses zugestimmt, während das Kernstück des Vermittlungsvorschlages zur Frage des großen Steuerverbundes und der Verteilung des Länderanteils an den Gemeinschaftssteuern auf die einzelnen Länder keine Zweidrittelmehrheit erhielt.

Ich kann nicht verhehlen, daß ich erhebliche **verfassungsrechtliche Zweifel** habe, ob für die **Einzelabstimmungen**, wie der Bundestag angenommen hat, eine **Zweidrittelmehrheit erforderlich** war. Nach dem Grundgesetz stimmt der Bundestag mit einfacher Mehrheit ab, es sei denn, das Grundgesetz schreibe ausdrücklich etwas anderes vor. Eine solche ausdrückliche Vorschrift gilt für Änderungen des Grundgesetzes. Bei den Abstimmungen über acht einzelne Vorschläge des Vermittlungsausschusses zur Finanzreform handelt es sich aber nicht um Änderungen der Verfassung, sondern um Stellungnahmen zu diesen Einzelvorschlägen. Erst die Gesamtabstimmung über das 20. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes war der verfassungsändernde Beschluß. Die Rechtslage ähnelt insofern derjenigen bei Einzelabstimmungen in der zweiten oder dritten Lesung des Bundestages, für die ebenfalls selbst bei verfassungsändernden Gesetzen die einfache Mehrheit genügt. Wenn diese Auffassung richtig ist — der sich immerhin die Hälfte des Rechtsausschusses des Bundestages und das Bundesfinanzministerium und das Bundesjustizministerium angeschlossen hatten —, sind auch die Vorschläge des Vermittlungsausschusses zu den Art. 106 und 107 GG vom Bundestag angenommen worden, so daß bei der Schlußabstimmung zu Unrecht der Wortlaut der ursprünglichen Bundestagsbeschlüsse zugrunde gelegt worden ist.

Wie diese verfassungsrechtliche Frage auch beurteilt werden mag, der Gesetzestext, der heute dem Bundesrat zur Entscheidung vorliegt, enthält die Art. 106 und 107 GG in der Fassung der Beschlüsse des Bundestages vom 11. Dezember 1968. Nur darüber ist hier abzustimmen.

Bei dem **Gesetz über Kompetenzänderungen**, über das nur en bloc abgestimmt wurde, kann dagegen kein Zweifel bestehen, daß der Bundestag in Ermangelung der erforderlichen Zweidrittelmehrheit sämtliche Vorschläge des Vermittlungsausschusses abgelehnt hat. Dem Bundesrat liegen daher auch hier allein die ursprünglichen Gesetzesbeschlüsse des Bundestages zur Entscheidung vor.

Damit ist der wesentlichste Teil dessen, worüber (C) ich Ihnen hier berichten sollte, bereits Makulatur geworden, und ich kann Ihnen und mir die Berichterstattung ersparen. Das gilt nicht nur für das Gesetz über die Kompetenzänderungen, sondern auch für das **Finanzreformgesetz**. Da der Bundestag hier aus einem wohlabgewogenen Kompromißvorschlag, der ziemlich genau auf der Mitte zwischen den ursprünglichen Vorstellungen des Bundestages und des Bundesrates lag und der erheblich über den Entwurf der Bundesregierung und die Vorschläge der Troeger-Kommission hinausging, das Kernstück herausgebrochen hat, ist auch den übrigen Einzelvorschlägen die Geschäftsgrundlage entzogen worden. Es wäre daher müßig, sie Ihnen hier noch zu erläutern. Als Berichterstatter sehe ich mich zu meinem Bedauern nicht in der Lage, Ihnen die Annahme dieses Torsos zu empfehlen.

Es bleibt das **Gesetz über die Haushaltsreform**. Der Bundesrat hatte sich hier allein gegen den Vorschlag des Bundestages gewandt, daß Haushaltsvorlagen der Bundesregierung in Zukunft beiden gesetzgebenden Körperschaften gleichzeitig zugeleitet werden sollen, daß der Bundesrat also auf sein verfassungsmäßiges Recht zur vorherigen Beratung dieser Gesetzesvorlagen im ersten Durchgang verzichten sollte. Die Mehrheit des Vermittlungsausschusses ist in dieser Frage der Auffassung des Bundestages gefolgt. Sie hat aber zum Ausdruck gebracht, daß diese Ausnahme für Haushaltsgesetze kein Präjudiz für weitere Wünsche sein sollte, das **Prinzip des vorherigen ersten Durchgangs im Bundesrat** anzutasten, und daß sie allein mit dem Sondercharakter des traditionellen Haushaltsbewilligungsrechts des Parlaments zu rechtfertigen sei. (D)

Schließlich muß ich noch ein Wort zu dem Wunsch des Bundesrates anfügen, durch eine Änderung bzw. Ergänzung der Art. 76 und 77 GG das **Recht des Bundesrates zu Gesetzesinitiativen** wirksamer zu machen. Im Vermittlungsausschuß wurde dazu von den Abgeordneten die Auffassung vertreten, es könne dem Bundestag nicht zugemutet werden, einer Änderung unserer Verfassung von solcher Bedeutung zuzustimmen, ohne daß sie vorher in den Ausschüssen des Bundestages eingehend auf ihre Konsequenzen geprüft werden konnte. Nachdem sämtliche vom Bundestag in den Vermittlungsausschuß entsandten Mitglieder zusagten, den einen Wunsch des Bundesrates, wonach die Bundesregierung Initiativentwürfe des Bundesrates in Zukunft in der gleichen Sechswochenfrist dem Bundestag zuleiten soll, wie sie dem Bundesrat gesetzt ist, noch in dieser Legislaturperiode zum Gegenstand entweder eines interfraktionellen Antrages aller drei Fraktionen des Bundestages oder mindestens eines Gruppenantrages dieser elf Abgeordneten zu machen, haben die vom Bundesrat entsandten Mitglieder des Vermittlungsausschusses nicht mehr auf der ursprünglichen Forderung des Bundesrates bestanden. Es bleibt zu wünschen, daß die elf Abgeordneten, besser noch die drei Fraktionen, nun sehr schnell die Initiative zur Erfüllung dieses Gentlemen's Agreements ergreifen.

(A) Mit den Beschlüssen des Bundestages — oder besser: einer Minderheit des Bundestages — ist, wie zu befürchten steht, die **Verabschiedung des Reformwerks in dieser Legislaturperiode gefährdet**. Unabhängig davon, ob es im weiteren Vermittlungsverfahren noch gelingt, bei den Grundgesetzänderungen zu einer Einigung zu gelangen, ist schwer zu erkennen, wie es jetzt noch möglich sein soll, die notwendigen **Ausführungsgesetze**, vor allem das wichtigste und schwierigste, das **Finanzausgleichsgesetz**, noch in dieser Legislaturperiode zu verabschieden. Nach dem 9. Mai bleiben dem Bundestag schließlich nur noch vier Arbeitswochen. Gelingt das nicht, so kann das Reformwerk nicht wie beabsichtigt zum 1. Januar 1970 in Kraft treten. Den Schaden würden die finanzschwachen Länder und die Gemeinden tragen. Die Schuld daran trifft nicht den Bundesrat, der diesmal wieder, wie in allen früheren Stadien und trotz erheblicher Bedenken auf allen Seiten, bereit zum Kompromiß war und dessen ausgestreckte Hand nun zum zweiten Mal zurückgewiesen worden ist. Die Weisheit in der Demokratie beruht auf dem Willen zum Kompromiß, daneben aber auch in der Erkenntnis, daß es gewisse unüberschreitbare Grenzen für die Kompromißbereitschaft gibt, die der Bundesrat in diesem Fall glaube deutlich gemacht zu haben. An der Fehleinschätzung solcher Grenzen können auch Reformen scheitern. Darüber sollten alle Beteiligten noch einmal nachdenken.

Präsident Prof. Dr. Weichmann: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht?

Dr. Altmeler (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident, ich möchte nur mit einem Wort feststellen, daß sehr vieles, was der Herr Berichterstatter soeben vorgebracht hat, nicht in die Berichterstattung gehört, sondern seine eigene Meinung zum Ausdruck gebracht hat.

Präsident Prof. Dr. Weichmann: Das Wort hat Herr Bundesminister Prof. Dr. Schmid.

Prof. Dr. Schmid, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Nur wenige Worte, und zwar veranlassen mich dazu die letzten Worte des Herrn Berichterstatters. Ich glaube, er hat recht: wir alle sollten über die **Konsequenzen nachdenken, die sich aus der Nichtübereinstimmung der beiden gesetzgebenden Körperschaften dieser Bundesrepublik ergeben könnten**. Wenn diese Finanzreform aus irgendwelchen Gründen scheitert — ich frage nicht nach Schuld; es gibt in politischen Dingen, wo es um Interessen geht, kaum die Möglichkeit, von Schuld zu sprechen, man kann vielleicht von mehr oder weniger Weisheit im Verhalten beider Körperschaften sprechen —, dann wird diesem Staat ein großer Schaden zugefügt sein, ein Schaden, der mehr Dinge betreffen wird als nur ein Gesetz, als nur gesetzliche Vorschriften. Es könnte sein, daß dann in unserem Volke die Frage

aufgeworfen wird, ob unser bisheriges Gesetzgebungsverfahren überhaupt noch tauglich ist, grundlegende, den Bestand des Staates hart berührende Maßnahmen zu treffen. Darauf wollte ich hinweisen.

Was mich anbetrifft, so werde ich alles tun, um meine Kollegen im Bundestag davon zu überzeugen, wie groß ihre Verantwortung ist — neben Ihrer Verantwortung, meine Damen und Herren! Ein solcher starker Appell an die eigene Verantwortung und vielleicht auch an Disziplin scheint mir geboten zu sein. Dabei meine ich Disziplin nicht im Sinne des „Stillgestanden“ auf dem Kasernenhof, sondern im Sinne des Sich-Bemühens darum, über seine Emotionen und über seine Interessen — im kleingeschriebenen Sinne — hinwegzukommen und an das Gemeinwohl zu denken.

Präsident Prof. Dr. Weichmann: Herr Bundesminister, ich danke auch Ihnen sehr für diese Worte. Sie unterstreichen einmal mehr die Schwere der Verantwortung, vor der alle Länder unbeschadet ihrer Auffassung stehen. Ich glaube, nur das wollte auch der Herr Berichterstatter im Endeffekt zum Ausdruck bringen: daß wir letzten Endes vor einer furchtbar verantwortlichen Entscheidung stehen, bei der eben nur der Weg des Kompromisses die letzte politische Weisheit sein kann.

Der Bundesrat hat jetzt darüber zu entscheiden, ob er den drei Gesetzen zur Änderung des Grundgesetzes in der nunmehr vorliegenden Fassung mit der nach Art. 79 Abs. 2 GG erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates — das sind 28 Stimmen — zustimmen will. (D)

Wir stimmen über jedes Gesetz für sich durch Aufruf der Länder ab. Über den Antrag des Landes Hessen in Drucksache 155/1/69 lasse ich am Schluß abstimmen.

Ich rufe zunächst das **Finanzreformgesetz** auf und bitte, die Abstimmung durch Aufruf der Länder vorzunehmen. Wer dem Gesetz zustimmen will, den bitte ich mit Ja, wer ihm nicht zustimmen will, den bitte ich mit Nein zu stimmen.

Die länderweise Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Baden-Württemberg	Nein
Bayern	Nein
Berlin	Enthaltung
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Ja
Saarland	Ja
Schleswig-Holstein	Ja

Präsident Prof. Dr. Weichmann: Die erforderliche Zweidrittelmehrheit von 28 Stimmen ist

(A) nicht erreicht worden. Der Bundesrat hat also dem **Finanzreformgesetz nicht zugestimmt.**

Ich rufe nunmehr das **Haushaltsreformgesetz** auf und bitte, die Abstimmung ebenfalls durch Aufruf der Länder vorzunehmen. Wer dem Gesetz zustimmen will, den bitte ich mit Ja, wer ihm nicht zustimmen will, den bitte ich mit Nein zu stimmen.

Die länderweise Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
(Der Vertreter des Landes Bayern gibt seine Zustimmung mit den Worten „Na ja!“ — Heiterkeit.)	
Berlin	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Saarland	Ja
Schleswig-Holstein	Ja

Präsident Prof. Dr. Weichmann: Ich darf das „Na“ wohl nicht als eine Einschränkung des Votums auffassen! — Dieses Gesetz ist also **einstimmig angenommen** worden.

Ich rufe jetzt das **Gesetz zur Änderung der Artikel 74, 75 und 96 Abs. 4 GG** auf und bitte, auch hier die Abstimmung durch Aufruf der Länder vorzunehmen. Wer dem Gesetz zustimmen will, den bitte ich mit Ja, wer ihm nicht zustimmen will, den bitte ich mit Nein zu stimmen.

Die länderweise Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Baden-Württemberg	Nein
Bayern	Nein
Berlin	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Ja
Saarland	Ja
Schleswig-Holstein	Ja

Präsident Prof. Dr. Weichmann: In diesem Falle ist die erforderliche Zweidrittelmehrheit von 28 Stimmen nicht erreicht worden. Der Bundesrat hat also dem Gesetz zur Änderung der Artikel 74, 75 und 96 Abs. 4 GG **nicht zugestimmt.**

Da das Finanzreformgesetz abgelehnt worden ist, (C) stimmen wir nunmehr über den **Entschließungsantrag** des Landes Hessen in Drucksache 155/1/69 ab. Wer dem Entschließungsantrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; der Bundesrat hat so **beschlossen.**

Meine Herren! Erlauben Sie mir bitte, noch eine Erklärung abzugeben. Ich darf Ihre Aufmerksamkeit auf ein **Schreiben des Herrn Bundeskanzlers** vom 21. März 1969 lenken, das als Drucksache 158/69 vorliegt.

Diesem Schreiben entnehmen wir, daß die **Bundesregierung** schon vor einer Woche, nämlich am 21. März, den **Vermittlungsausschuß anzurufen beschlossen** und dementsprechend gehandelt hat. Das ist zwar unter der aufschiebenden Bedingung geschehen, daß der Bundesrat am heutigen Tage den Beschlüssen des Deutschen Bundestages vom 20. März 1969 nicht zustimme.

Dennoch können — ohne den Tatbestand dramatisieren zu wollen — gegen das von der Bundesregierung eingeschlagene Verfahren **Bedenken** erhoben werden: Nach der bisherigen Staatspraxis — an der der Bundesrat festhält — ist eine Anrufung des Vermittlungsausschusses durch Bundesregierung oder Bundestag erst zulässig, nachdem der Bundesrat einem Gesetz die Zustimmung verweigert hat.

Wir nehmen heute diesen Beschluß der Bundesregierung zur Kenntnis. Dies kann aber nicht so ausgelegt werden, als ob der Bundesrat eine von der bisherigen ständigen Staatspraxis abweichende Auffassung billigen würde. Die Auseinandersetzungen in der Sache sollen aber im Augenblick nicht noch durch Verfahrensstreitigkeiten belastet werden.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwicklungshelfer-Gesetz (EhfG) (Drucksache 113/69, zu Drucksache 113/69).

Der Berichterstatter, Herr Minister Dr. Schlegelberger, hat seine Ausführungen zu Protokoll *) gegeben.

Der Wirtschaftsausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfehlen übereinstimmend die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus dem sich aus der Drucksache 113/1/69 ergebendem Grunde. Wer dieser Empfehlung folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, die **Einberufung des Vermittlungsausschusses** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus dem Grunde **zu verlangen**, der sich aus der erwähnten Drucksache ergibt.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (Drucksache 111/69).

Ich darf davon ausgehen, daß das Haus bei seiner im Beschluß vom 5. Juli 1968 vertretenen **Auffassung**

*) Anlage 1

(A) verbleibt, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf. — Ich höre keine Einwendungen. Dann bitte ich um das Handzeichen für die vom Wirtschaftsausschuß vorgeschlagene Zustimmung zu dem Gesetz. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat beschlossen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Gesetz zur Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeugung an die Erfordernisse des Marktes (Marktstrukturgesetz) (Drucksache 103/69).

Zur Berichterstattung für den Agrarausschuß erteile ich Herrn Minister Engelbrecht-Greve (Schleswig-Holstein) das Wort.

Engelbrecht-Greve (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Ihnen vorliegende, vom Bundestag beschlossene Initiativgesetz zur Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeugung an die Erfordernisse des Marktes hat zum Ziel, die Lage der deutschen Landwirtschaft im Gemeinsamen Markt durch Schaffung von Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften zu verbessern. Die Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen sollen nicht nur die landwirtschaftliche Produktion qualitativ verbessern, sondern auch eine Konzentration des vielfach noch sehr zersplitterten landwirtschaftlichen Angebots herbeiführen, damit der Markt große Mengen in einheitlicher Qualität bekommt.

(B) Das Gesetz soll helfen, eine bedeutsame Aufgabe der Zukunft zu meistern. Deshalb wird das Gesetz begrüßt, obwohl seine Durchführung noch mancherlei Problematik bringen wird. Insofern verweise ich auf die Ausschußprotokolle.

Mit der Vorlage haben sich sowohl der federführende Agrarausschuß als auch der Finanzausschuß und der Rechtsausschuß befaßt. Die beteiligten Ausschüsse empfehlen Ihnen, dem vom Bundestag beschlossenen Marktstrukturgesetz in der vorliegenden Fassung zuzustimmen, der Finanzausschuß darüber hinaus, die aus der Drucksache ersichtliche EntschlieÙung zu fassen.

Präsident Prof. Dr. Weichmann: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die an der Beratung beteiligten Ausschüsse schlagen vor, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Ich bitte um das Handzeichen, wenn Sie diesem Vorschlag folgen. — Das ist die Mehrheit.

Vom Finanzausschuß wird noch eine EntschlieÙung empfohlen, die Ihnen in der Drucksache 103/1/69 vorliegt. Ich lasse hierüber abstimmen und bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie für diese EntschlieÙung sind. — Das ist die Mehrheit.

Mithin hat der Bundesrat beschlossen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Er hat außerdem die soeben angenommene EntschlieÙung gefaßt.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Vieh- und Fleischgesetzes (Drucksache 109/69).

Vom Agrarausschuß wird vorgeschlagen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat so beschlossen.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes (Drucksache 107/69).

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen. Werden gegen diese Empfehlung Bedenken erhoben? — Das ist nicht der Fall. Ich stelle fest, daß der Bundesrat entsprechend beschlossen hat.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Zweites Gesetz zur Neuregelung des Besoldungsrechts (Zweites Besoldungsneuregelungsgesetz — 2. BesNG) (Drucksache 112/69, zu Drucksache 112/69).

Die Berichterstattung von Herrn Minister Dr. Schlegelberger (Schleswig-Holstein) wird zu Protokoll genommen^{*)}, ebenso wie die des Mitberichterstatters Herrn Minister Bulle^{**}). Herr Ministerpräsident Dr. Lemke, Sie wollten eine Erklärung abgeben; bitte sehr!

Dr. Lemke (Schleswig-Holstein): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Das Land Schleswig-Holstein hat sich in der 333. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1968 dafür eingesetzt, daß die Richter und Staatsanwälte der Eingangsstufe in die Besoldungsgruppe A 15 und die Richter und Staatsanwälte der ersten Beförderungsstufe in die Besoldungsgruppe A 16 durchgestuft werden.

Die Mehrheit des Bundesrates und der Bundestag sind diesem Vorschlag nicht gefolgt und haben für diese Richter und Staatsanwälte vorgesehen, daß sie stattdessen bei Erreichung des Endgrundgehalts eine Zulage erhalten.

Die Regierung des Landes Schleswig-Holstein ist der Meinung, daß die im Entwurf vorgesehenen Verbesserungen nicht ausreichen, um die durch die gesetzgeberischen Entscheidungen in den Jahren 1953 bis 1957 begründete Relation zwischen der Besoldung der Richter und derjenigen der Beamten wiederherzustellen und damit der Stellung des Richters in Staat und Gesellschaft Rechnung zu tragen.

Wenn das Land Schleswig-Holstein dennoch keinen Antrag stellt, wegen der Richterbesoldung den Vermittlungsausschuß anzurufen, geschieht dies vor allem, um die Verabschiedung des Zweiten Besoldungsneuregelungsgesetzes nicht zu verzögern. Die Landesregierung verknüpft damit aber die Bitte an die Bundesregierung, bei der nächsten Änderung

^{*)} Anlage 2

^{**}) Anlage 3

- (A) des Bundesbesoldungsrechts eine angemessene Verbesserung der Richterbesoldung herbeizuführen.

Präsident Prof. Dr. Weichmann: Das Wort hat Herr Minister Dr. Strelitz.

Dr. Strelitz (Hessen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Auch die **Hessische Landesregierung** vertritt, wie Ihnen bekannt ist, bei der Richterbesoldung eine Meinung, die mit der Mehrheit dieses Hohen Hauses nicht übereinstimmt. In Anbetracht des besonderen verfassungsrechtlichen und verfassungspolitischen Status, der dem Richter durch das Grundgesetz zugewiesen ist — auch ich darf auf meine Erklärung in der 333. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1968 verweisen —, befürwortet sie eine Hervorhebung seines Amtes auch im Bereich des Besoldungsrechts. Sie denkt hierbei insbesondere an eine **spezielle Richterbesoldung** — bekanntlich hat es eine solche in Hessen bis zu ihrer Beseitigung durch den Bundesgesetzgeber bereits einmal gegeben —, die auch in ihrem materiellen Gehalt der Eigenständigkeit und Bedeutung des Richteramtes in unserer Verfassungsordnung Rechnung tragen würde.

Als einen Schritt auf dem Wege zu einer solchen Richterbesoldung betrachtet die Hessische Landesregierung die Durchstufung der Richter des Eingangsamtes in die Besoldungsgruppe A 15 und die des ersten Beförderungsamtes nach Gruppe A 16, was sie im ersten Durchgang dieses Gesetzes angeregt hat. Mit ihrem Antrag hat sie in der Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1968 leider eine Mehrheit nicht finden können.

(B)

Auch gegenwärtig sieht sie politisch keine Möglichkeit, ihre Zielsetzung — etwa durch Anrufung des Vermittlungsausschusses — zu verwirklichen, da sie die Mehrheitsverhältnisse nicht zu ihren Gunsten verändern konnte. Ohne daß dies eine Preisgabe ihrer politischen Zielsetzung darstellen würde, sieht die Hessische Landesregierung deshalb jetzt davon ab, einen solchen in seiner Bedeutung lediglich demonstrativen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zu stellen.

Der Verzicht auf diesen Antrag wird uns dadurch etwas leichter, daß im Innenausschuß des Deutschen Bundestages — es war die Sitzung am 16. Februar 1969 — auf einen entsprechenden hessischen Vorschlag hin eine gewisse Verbesserung der Richterbesoldung in der Weise zustande gekommen ist, daß der Unterschiedsbetrag von 75 % zu den Besoldungsgruppen A 15 bzw. A 16, der den Richtern nach der Regierungsvorlage erst zwei Jahre nach Erreichen des Endgrundgehalts gewährt werden sollte, ihnen nunmehr bereits mit der 14. bzw. 15. Dienstaltersstufe zukommen soll. Zu meiner großen Befriedigung ist diesem Antrag stattgegeben worden; wir bestätigen unsere Freude darüber.

Ich darf auch die Bedenken wiederholen, die wir hinsichtlich der **Lehrerbesoldung** haben, und auf die Erklärung des Landes Hessen in der damaligen Sit-

zung verweisen. Schließlich erinnere ich desgleichen (C) an die Meinung des Landes Hessen zur Einstufung der **Rechtspfleger**, die auf Grund der Bindung, die in diesem Gesetz enthalten ist, nicht ihren Aufgaben entsprechend besoldet werden. Hier gilt hinsichtlich des Verzichts auf die Anrufung des Vermittlungsausschusses das gleiche, was ich zur Richterbesoldung gesagt habe.

Präsident Prof. Dr. Weichmann: Das Wort hat Herr Bürgermeister Koschnick.

Koschnick (Bremen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Kollegen! Am 19. Dezember des vergangenen Jahres haben wir den Entwurf im ersten Durchgang beraten. Vieles von dem, was damals besprochen worden ist, hat wieder fröhliche Urständ gefeiert, soeben bei Kollege Dr. Strelitz, zum Teil auch bei Kollege Dr. Lemke.

Die Probleme sind mit diesem Gesetz nicht gelöst. Ich glaube auch nicht, daß es möglich sein wird, den ganzen Fragenkomplex des öffentlichen Dienstes mit einem einzigen Besoldungsneuregelungsgesetz wieder in Ordnung zu bringen, nachdem die Dinge durch jahrelanges Verweilen in den verschiedenen Ländern auseinandergelaufen sind.

In einer sehr entscheidenden Frage hat der Bundestag den Ländern — ich sage bewußt nicht: dem Bundesrat — den Schwarzen Peter wieder zurückgespielt; das war bei der **Lehrerbesoldung**. Ich habe damals, am 19. Dezember 1968, darauf aufmerksam gemacht: (D) Wir sind dringend darauf angewiesen, daß sich die Länder endlich einmal über die **Prinzipien der Lehrerausbildung** einig werden, um aus diesen Ausbildungsprinzipien zu Besoldungsvorstellungen zu kommen. Wenn wir in den Ländern und im Bundestag nicht ewig im ständigen Hin und Her Schwierigkeiten in der Diskussion um die Gestaltung des deutschen Schulwesens haben wollen, dann müssen wir als Länder den Mut haben, uns sehr schnell und sehr zügig endlich einmal konkret abzustimmen, wie Volksschullehrer, Realschullehrer oder Sonderschullehrer — bei den Studienräten haben wir das ja bereits — ausgebildet werden müssen, welche Studiengänge das erfordert und welche sonstigen, alle Lehrer in gleichem Maße betreffenden Beziehungen abzusprechen sind. Wenn wir das nicht tun, bricht uns die gesamte Lehrerbesoldung auseinander, und zwar nicht wegen Kriterien, die für die Schule von Bedeutung sind, sondern auf Grund der zufälligen Mehrheitsverhältnisse in dem einen oder anderen Land.

Deswegen darf ich hier die dringende Bitte äußern, daß sich die Herren Ministerpräsidenten — vorher, wenn es geht, die Herren Kultusminister — noch einmal zusammensetzen, um zu versuchen, eine Lösung zu finden, damit wir aus diesem elenden Trouble herauskommen. Wir müssen endlich einmal in einem **Staatsvertrag** hinsichtlich der Lehrer zu gleichen Vorstellungen über Ausbildung und Ausbildungsnormen und damit zu einer Regelung gelangen, die uns einigermaßen befriedigen kann.

(A) **Präsident Prof. Dr. Weichmann:** Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich darf wohl davon ausgehen, daß ein Antrag, den Vermittlungsausschuß anzurufen, nicht gestellt wird.

Ich lasse nun über die Empfehlung des Innenausschusses unter II der Drucksache 112/69 abstimmen. Wer dieser Empfehlung folgen und dem Gesetz zustimmen will, gebe bitte ein Handzeichen. — Das Gesetz ist einstimmig angenommen worden.

Ich bin nicht Berichterstatter; lassen Sie mich trotzdem die persönliche Bemerkung machen: Wir stehen jetzt hier sozusagen als Hinterbliebene ohne Tränen in den Augen am Grabe der **Besoldungszersplitterung!** Immerhin ist das ein Ereignis, das als bedeutsam festgehalten werden sollte.

Punkt 10 der Tagesordnung

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 6. Mai 1963 über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern (Drucksache 108/69).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 108/1/69 vor.

Zuerst müßte über den Antrag des Rechtsausschusses unter Ib abgestimmt werden, den **Vermittlungsausschuß anzurufen**, da die unter Ia erwähnte Berichtigung nicht eingegangen ist. Im Hinblick darauf, daß es sich nur um einen Anrufungsgrund handelt, stelle ich gleich die Frage gemäß § 31 der Geschäftsordnung, ob der Vermittlungsausschuß aus diesem Grunde angerufen werden soll.

(B)

Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit; **abgelehnt**.

Dann komme ich zur Abstimmung über die **Empfehlungen des federführenden Innenausschusses** unter II.

Wer diesen Empfehlungen zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Danach darf ich feststellen, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Ich rufe die Punkte 11 bis 14 gemeinsam auf.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Vertrag vom 19. Juli 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik über Rechtsschutz und Rechtshilfe, die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit (Drucksache 104/69).

Punkt 12 der Tagesordnung:

Gesetz zur Ausführung des Vertrages vom 19. Juli 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik über Rechtsschutz und Rechtshilfe, die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit (Drucksache 106/69).

Punkt 13 der Tagesordnung:

(C)

Gesetz zu dem Vertrag vom 19. Juli 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen (Drucksache 105/69).

Punkt 14 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Abkommen vom 18. Oktober 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Zypern über den planmäßigen gewerblichen Luftverkehr (Drucksache 110/69).

Hier handelt es sich um Ratifizierungsgesetze zu internationalen Verträgen und ein Ausführungsgesetz dazu. Gemäß § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung können wir diese Vorlagen gemeinsam beraten. Die Ausschüsse empfehlen, den Gesetzen **zuzustimmen**.

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall; es ist so **beschlossen**.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (Drucksache 83/69).

Berichterstatter ist Herr Minister Engelbrecht-Greve.

Engelbrecht-Greve (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Hinsichtlich des Inhalts des Gesetzentwurfes darf ich auf die Vorlage verweisen. Die vorgeschlagene **Anhebung des Altersgeldes** ist sicher zu begrüßen, wenngleich eine weitergehende Erhöhung des Altersgeldes, insbesondere auch für mitarbeitende Familienangehörige wünschenswert gewesen wäre.

Im Interesse der beitragszahlenden Mitglieder der Alterskasse wäre es auch zu begrüßen gewesen, wenn von der im Gesetzentwurf vorgesehenen Erhöhung der Beitragsleistungen hätte Abstand genommen werden können. Im Hinblick auf die Finanzlage der Alterskassen und des Bundes hat der Agrarausschuß jedoch von diesbezüglichen Anträgen abgesehen.

Von erheblichem agrarstrukturellen Effekt kann die Kodifizierung einer **Landabgaberente** im Rahmen des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte werden. Diese Maßnahme ist neu. Sie wird grundsätzlich begrüßt. Obwohl die Landabgaberente auch eine wertvolle, sozialpolitische Seite hat, sollte ihre Durchführung vor allem auf das Ziel der Verbesserung der Agrarstruktur abgestellt werden. Ich darf darauf hinweisen, daß auch das Agrarprogramm der Bundesregierung vom Juni 1968 die Landabgaberente zu den Maßnahmen der Agrarstrukturpolitik rechnet.

In diesem Sinne möchte ich vor allem auf folgendes aufmerksam machen. Die in § 41 Abs. 1 Buchst. e) vorgesehene **Beschränkung der Landabgaberente** auf Betriebe mit einem Einheitswert bis zur dop-

(A) pelten nach den Vorschriften des Altershilfegesetzes festgesetzten Mindesthöhe, welche nach der Begründung zum Gesetzentwurf bei 8 bis 10 ha liegt, reicht nicht aus, um in dem wünschenswerten Umfang Land für die aufstockungsbedürftigen Betriebe zu mobilisieren. Gerade die Betriebe über der doppelten festgesetzten Mindesthöhe bis zur Größe von Vollerwerbsbetrieben sind für den angestrebten strukturpolitischen Effekt von besonderer Bedeutung. Die Leiter dieser Betriebe bewirtschaften vielfach nur deshalb noch ihre Flächen, weil sie existenziell bei Aufgabe des Betriebes nicht genügend gesichert sind. Viele Betriebsleiter der nach der Regierungsvorlage begünstigten Betriebe haben dagegen bereits ein Lohneinkommen aus einem außerlandwirtschaftlichen Haupterwerb oder einen Rentenanspruch. Der Agrarausschuß schlägt Ihnen deshalb vor, zu beschließen, daß die Landabgaberechte dann gewährt werden sollte, wenn der Einheitswert des Unternehmens in den letzten fünf Jahren vor Abgabe das Vierfache der nach dem Altershilfegesetz festgesetzten Mindesthöhe nicht überschritten hat.

Diese Empfehlung scheint mir struktur- und auch sozialpolitisch sehr sinnvoll zu sein, und ich meine, Sie sollten ihr trotz des Widerspruches des Finanzausschusses folgen, der aus rein finanzieller Sicht Bedenken angemeldet hat. Ich glaube, daß diese finanziellen Bedenken nicht begründet sind und die Vorschätzungen der Bundesressorts über den voraussichtlichen Mittelbedarf zu hoch liegen.

(B) Für agrarstrukturell besonders wichtig halte ich weiterhin die Empfehlung des Agrarausschusses, die Landabgaberechte nur dann zu gewähren, wenn das frei werdende Land einem Vollerwerbsbetrieb oder einem Betrieb zugeführt worden ist, der sich wahrscheinlich zu einem Vollerwerbsbetrieb entwickeln wird. Ich verweise hierzu auf Ziff. I 7. der Ihnen vorliegenden Drucksache. Ohne diese Ergänzung wird der agrarstrukturelle Erfolg der Maßnahme oft verloren gehen. Ohne diese Ergänzung werden auch Wege des Mißbrauchs eröffnet. Auf der anderen Seite wird die vorgeschlagene Ergänzung zu einer sparsamen Verwendung der verfügbaren Bundesmittel führen. Im Interesse des agrarstrukturellen Effekts der Landabgaberechte bitte ich auch den übrigen Empfehlungen des Agrarausschusses zuzustimmen.

Präsident Prof. Dr. Weichmann: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Die Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse sind in der Drucksache 83/1/69 enthalten. Ich komme zur Abstimmung über Drucksache 83/1/69 I. Darf ich die Ziffern 1, 2 und 3 en bloc zur Abstimmung stellen?

(Zurufe: einzeln!)

Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

Ziff. 4! — Der Finanzausschuß widerspricht dieser Empfehlung. — Angenommen!

Ziff. 5! — Auch hier widerspricht der Finanzausschuß. — Angenommen! (C)

Ziff. 6! — Der Finanzausschuß widerspricht. — Angenommen!

Ziff. 7! — Angenommen!

Ziff. 8! — Der Finanzausschuß widerspricht dieser Empfehlung ebenfalls. — Angenommen!

Ziff. 9! — Angenommen!

Der Finanzausschuß bleibt auf der Strecke!

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zum Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**. Im übrigen erhebt er gegen die Vorlage keine Einwendungen.

Punkt 16 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 6. August 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ghana über den Luftverkehr (Drucksache 63/69).

Anträge und Wortmeldungen liegen nicht vor.

Dann stelle ich entsprechend der Empfehlung des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben.

Punkt 17 der Tagesordnung:

Memorandum der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Reform der Landwirtschaft in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Teil A bis Teil F), hier: Festsetzung der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse für das Wirtschaftsjahr 1969/70 sowie eilbedürftige Maßnahmen zur Beseitigung von Überschüssen (Drucksache 11/69). (D)

Es handelt sich bei diesen Vorschlägen um den Teil des Memorandums der Kommission zur Reform der Landwirtschaft, der zur Zeit in Brüssel zur Beratung ansteht. Zu der Gesamtvorlage wird der Bundesrat erst zu einem späteren Zeitpunkt Stellung nehmen.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 11/1/69 vor.

Abstimmung über A. I 1, 2 und 3! Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen! — Das ist die Mehrheit!

Abstimmung über II Ziff. 1 bis 5! Wird eine Abstimmung en bloc gewünscht?

(Zurufe: Ja!)

Wer den Ziff. 1 bis 5 en bloc zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen! — Das ist die Mehrheit!

Abstimmung über III! — Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen! — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form **beschlossen**.

(A) Punkt 18 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates über die Finanzierung der sich aus der Durchführung des Abkommens über die Nahrungsmittelhilfe ergebenden Ausgaben durch den EAGFL (Drucksache 53/69).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 53/1/69 vor.

Wer der Ziff. I zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen! — Das ist die Mehrheit. Demnach ist so beschlossen.

Punkt 19 der Tagesordnung:

Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie des Rates über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die Tätigkeiten der Verteilung von Giftstoffen

eine Richtlinie des Rates über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Tätigkeiten der Verteilung und beruflichen Verwendung von Giftstoffen (Drucksache 54/69).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 54/1/69 vor. Gegen eine Abstimmung über die Ziff. 1 und 2 en bloc erhebt sich kein Widerspruch. Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

(B) Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene Stellungnahme beschlossen.

Punkt 20 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates zur Festlegung von Übergangsbestimmungen für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Milch (Drucksache 57/69).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 57/1/69 vor. — Abstimmung über die Ziff. 1 bis 5 en bloc?

(Zustimmung.)

Ziff. 1 bis 5! — Angenommen!

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene Stellungnahme beschlossen.

Punkt 21 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates über die Herstellung und das Inverkehrbringen von Margarine (Drucksache 686/68).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 686/1/68 vor. —

Ziff. I 1! — Angenommen!

Ziff. I 2! — Angenommen! — Dann entfällt die Abstimmung über Ziff. 3.

Ziff. I 4! — Angenommen!

Ziff. II 1 a) und b)! — Angenommen!

Ziff. II a)! — Da liegt ein Widerspruch des Agrar- (C) ausschusses und des Ausschusses für Fragen der Europäischen Gemeinschaften vor. — Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen! — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Ziff. 2 b) ohne Klammerzusatz, über den zusammen mit Ziff. II 5 (a) abgestimmt wird. — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

Ziff. 4 a)! — Angenommen!

Ziff. 4 b)! — Angenommen!

Ziff. 4 c) aa)! — Angenommen!

Ziff. 4 c) bb)! — Angenommen!

Ziff. 5 (a) und Klammerzusatz von 2 b)! — Angenommen!

Ziff. 5 (b)! — Angenommen!

Ziff. 5 (c)! — Angenommen!

Ziff. 6 a)! — Angenommen! — Dann entfällt die Abstimmung über Ziff. 6 b).

Ziff. 7! — Angenommen!

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene Stellungnahme in der soeben angenommenen Form beschlossen.

Punkt 22 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine erste Verordnung des Rates betreffend die Festlegung von Höchstgehalten für die Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse sowie Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Einsetzung eines Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz (Drucksache 670/68). (D)

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 670/1/68 vor.

Abstimmung über Ziff. 1! — Wer Ziff. 1 zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; damit entfällt die Abstimmung über Ziff. 2.

Ziff. 3! — Angenommen!

Ziff. 4! — Angenommen!

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene Stellungnahme beschlossen.

Punkt 23 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Entscheidung des Rates über die Modalitäten zur Feststellung und gegebenenfalls zum Ausgleich der Verlagerung von Zolleinnahmen (Drucksache 5/69).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 5/1/69 vor.

Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen! — Damit entfällt Ziff. 3.

Ziff. 4! — Angenommen.

- (A) Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form beschlossen.

Punkt 24 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Entscheidung des Rates zur Erhöhung der von der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und der Italienischen Republik zu eröffnenden Einfuhrkontingente für Wein (Drucksache 9/69).

Abstimmung über Ziff. I der **Empfehlungen der Ausschüsse** in der Drucksache 9/1/69! Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Es ist so **beschlossen**.

Punkt 25 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Qualitätsnormen für Topfzierpflanzen, mit Ausnahme derjenigen, die zum Wiederpflanzen oder Treiben bestimmt sind (Drucksache 39/69).

Topfzierpflanzen! — Sie sehen, wir sind heute so frühlingshaft gestimmt!

(Heiterkeit.)

Die **Empfehlung der Ausschüsse** liegt in der Drucksache 39/1/69 vor. Widerspruch erhebt sich nicht. — Demnach ist so **beschlossen**.

- (B) Punkt 26 der Tagesordnung:

Verordnung über die Einfuhr und die Durchführung von Einhufern — Einhufer-Einfuhrverordnung (Drucksache 7/69).

Herr Bundesminister Dr. Schmid, Sie wollten eine Erklärung abgeben.

Prof. Dr. Schmid, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder: Herr Präsident, ich habe für den Herrn Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, eine **Erklärung** abzugeben.

Gegen den Antrag des Freistaates Bayern, von der Benennung der obersten Landesbehörden als zuständig für die Erteilung der Einfuhrgenehmigungen abzusehen und den **Ländern die Zuständigkeitsregelung** zu überlassen, bestehen erhebliche fachliche Bedenken.

Die nach § 17 der Verordnung zu treffenden Entscheidungen müssen sich auf die jeweils aktuelle Seuchenlage im Ausland, insbesondere im jeweiligen Absenderland, stützen. Die Informationen darüber erhält der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kurzfristig vom Internationalen Tierseuchenamt in Paris sowie telegrafisch von den Regierungen des Auslandes. Während die Weiterleitung dieser Informationen an die obersten Landesbehörden ohne Zeitverlust möglich ist, würde eine weitere Zuständigkeitsaufspaltung seuchentechnisch unvermeidbare Verzögerungen in

der Abwicklung der Einfuhren mit sich bringen; insbesondere wäre auch die notwendige Koordinierung sofort zu treffender Maßnahmen unmöglich. (C)

Eine in der Folge des bayerischen Antrags zu erwartende weitere **Dezentralisierung** bei der **Erteilung tierseuchenrechtlicher Einfuhrgenehmigungen** würde zu einer völligen Unübersichtlichkeit für die betroffenen Wirtschaftskreise, insbesondere aber auch für das Ausland und für die deutschen diplomatischen Vertretungen im Ausland führen. Dies um so mehr, als in allen anderen geltenden tierseuchenrechtlichen Einfuhrvorschriften die gleiche Zuständigkeitsregelung enthalten ist, gegen die sich bei der vorläufigen Verordnung der bayerische Antrag wendet.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß in fast allen Ländern der Welt die Zuständigkeit für die Erteilung veterinärpolizeilicher Einfuhrgenehmigungen ausschließlich bei den Zentralbehörden dieser Länder liegt, selbst in streng föderalistischen Ländern, wie z. B. Österreich, Schweiz, Jugoslawien und den Vereinigten Staaten von Amerika.

In Übereinstimmung mit den Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse dieses Hauses bitte ich Sie daher, entgegen dem Antrag des Freistaates Bayern der Verordnung in der Fassung zuzustimmen, wie sie sich nach den Empfehlungen der Ausschüsse ergibt.

Präsident Prof. Dr. Weichmann: Ich danke (D) dem Herrn Bundesminister.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen als Drucksache 7/1/69 vor. Der Antrag des Landes Bayern, auf den der Herr Bundesminister soeben Bezug genommen hat, ist als Drucksache 7/2/69 verteilt worden. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wenn Sie damit einverstanden sind, lasse ich zunächst über die Ausschlußempfehlungen in der Drucksache 7/1/69 insgesamt abstimmen. Ich bitte um das Handzeichen, wenn Sie den Änderungsvorschlägen zustimmen. — Das ist die Mehrheit.

Nunmehr lasse ich über den Antrag Bayerns in der Drucksache 7/2/69 abstimmen. Wer dem Antrag Bayerns zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Mithin hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 27 der Tagesordnung:

Neunte Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung (Drucksache 92/69).

Der Agrarausschuß empfiehlt Ihnen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **mit einer Änderung zuzustimmen**.

Wird gegen den Vorschlag des Agrarausschusses in der Drucksache 92/1/69 Widerspruch erhoben? — Das ist nicht der Fall.

(A) Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat demgemäß beschlossen hat.

Ich rufe nunmehr die folgenden Punkte zur gemeinsamen Beratung auf.

Punkt 28 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Entgelte der Kanalsteuer auf dem Nord-Ostsee-Kanal (Drucksache 93/69).

Punkt 29 der Tagesordnung:

Verordnung über die Aufhebung der Verordnung vom 16. Mai 1964 über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Handelsvertretung der Rumänischen Volksrepublik sowie der Verordnung vom 30. März 1966 zur Ergänzung der Verordnung vom 16. Mai 1964 über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Handelsvertretung der Rumänischen Volksrepublik (Drucksache 82/69).

Punkt 30 der Tagesordnung:

Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen der Anlagen A und B des Abkommens vom 8. März 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und anderen geographischen Bezeichnungen (Drucksache 80/69).

(B) Punkt 31 der Tagesordnung:

Verordnung über die Inkraftsetzung einer Änderung der Anlage B des Abkommens vom 16. April 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und anderen geographischen Bezeichnungen (Drucksache 81/69).

Punkt 32 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Aussetzung der Einholung von Rentenjahresbescheinigungen für Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der gesetzlichen Unfallversicherung (Drucksache 84/69).

Die Ausschüsse empfehlen Ihnen, die Vorlagen (C) **ohne Änderungen anzunehmen**. Wer diesen Empfehlungen folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das war die Mehrheit; es ist so beschlossen.

Punkt 33 der Tagesordnung:

Vorschlag für die Berufung von drei Mitgliedern und drei Stellvertretern des Beirats zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft beim Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft (Drucksache 89/69).

Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 89/1/69 mit der Empfehlung des federführenden Wirtschaftsausschusses zur Hand zu nehmen. Bei Zustimmung bitte ich um Ihr Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, die in der Drucksache 89/1/69 genannten Herren als Mitglieder und Stellvertreter für den Beirat beim Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft gemäß § 3 des Gesetzes zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft **vorzuschlagen**.

Ich rufe nun den letzten Punkt unserer Tagesordnung auf.

Punkt 34:

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 140/69).

Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, (D) in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, die in der Drucksache 140/69 bezeichnet sind, **von einer Äußerung und einem Beltritt entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses abzusehen**.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates findet am 18. April 1969 hier statt. Beginn: 10 Uhr. Vorbesprechung: 9.30 Uhr.

Meine Herren, ich wünsche Ihnen allen einige entspannende Osterfeiertage und gute Erholung.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Ende der Sitzung: 10.40 Uhr.)

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung
Einsprüche gegen den Bericht über die 335. Sitzung sind nicht eingelegt worden; damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(A)

Anlagen zum Stenographischen Bericht (C)**Anlage 1**

Bericht des Ministers Dr. Schlegelberger (Schleswig-Holstein) zu **Punkt 4** der Tagesordnung.

Der Bundestag hat in das **Entwicklungshelfergesetz** in § 1 Abs. 3 eine Bestimmung eingefügt, durch die fingiert wird, daß alle Entwicklungshelfer ihren Wohnsitz am Sitz des jeweiligen Trägers des Entwicklungsdienstes haben. Erklärtes Ziel dieser Vorschrift ist es, den **Entwicklungshelfern** auch während der Tätigkeit im Ausland das **aktive Wahlrecht** zu sichern. Ich hatte schon Gelegenheit, bei unserer Beratung des Änderungsgesetzes zum Bundeswahlgesetz auf die Bedenken hinzuweisen, die dagegen bestehen, aus der großen Zahl von Deutschen, die im Ausland leben, einzelne Gruppen herauszugreifen und ihnen das aktive Wahlrecht zu gewähren, ohne das Problem im ganzen zu lösen.

(B) Diese verfassungsrechtlichen und verfassungspolitischen Bedenken werden hier, wo es wiederum darum geht, eine einzelne Gruppe zu begünstigen, durch den Weg, auf dem dieses Ziel erlangt werden soll, noch verstärkt. Dadurch, daß anstelle einer Änderung des Bundeswahlgesetzes eine **Wohnsitzfiktion** aufgestellt wird, wird zugleich durch den Bundesgesetzgeber das Wahlrecht zu den Landtagswahlen und zu den Kommunalwahlen mit geregelt. Ferner ist gar nicht übersehbar, welche Rückwirkung diese Fiktion auf anderen Rechtsgebieten hat, in denen an den Wohnsitz Rechtsfolgen geknüpft werden. Schließlich macht die gefundene Formulierung zumindest zweifelhaft, ob die Fiktion etwa auch dann den Wohnsitz des Entwicklungshelfers regelt, wenn dieser seinen Wohnsitz an sich gar nicht aufgibt.

Der von uns wegen des Änderungsgesetzes zum **Bundeswahlgesetz** angerufene Vermittlungsausschuß hat aus den geltend gemachten Gründen die Aufhebung des Gesetzesbeschlusses zum Änderungsgesetz des Bundeswahlgesetzes empfohlen. Diese Empfehlung ist dem Bundestag offenbar bei der wenige Tage nach der Sitzung des Vermittlungsausschusses durchgeführten zweiten und dritten Lesung des uns jetzt vorliegenden Entwicklungshelfergesetz noch nicht bekannt oder nicht bewußt gewesen. Es bleibt uns, deshalb die Konsequenzen zu ziehen und auch wegen dieser hier vorgesehenen Erweiterung des aktiven Wahlrechts für einen Teil der im Ausland lebenden Deutschen den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Abschließend möchte ich ausdrücklich feststellen, daß der Ausschuß für Innere Angelegenheiten in der Sache selbst die Auffassung teilt, daß die Entwicklungshelfer an der Bundestagswahl teilnehmen können. Er hält eine dahin gehende Rege-

lung jedoch nur im Zusammenhang mit der Klärung der Verhältnisse der anderen im Ausland lebenden Deutschen für möglich.

Anlage 2

Bericht des Ministers Dr. Schlegelberger (Schleswig-Holstein) zu **Punkt 9** der Tagesordnung.

Das vom Deutschen Bundestag verabschiedete **Zweite Besoldungsneuregelungsgesetz** — 2. BesNG — entspricht in seinen Grundzügen und seinen wesentlichen Bestandteilen dem Regierungsentwurf (BT-Drucksache Nr. V/3693). Das Gesetz dient zusammen mit dem Teilgesetz der Finanzreform, das die Änderung des Art. 75 GG beinhaltet, als entscheidende Grundlage für die Wiederherstellung einer einheitlichen Besoldungsstruktur in Bund und Ländern. Aus diesem Grunde bringt es neben den in § 5 des Bundesbesoldungsgesetzes — BBesG — niedergelegten Grundsätzen über die Amtsbewertung auch rahmenrechtliche Bindungen für die besoldungsmäßige Eingruppierung der Lehrer an Volk- und Realschulen. Das Gesetz sieht ferner Verbesserungen in der Besoldung der Richter und — hierauf abgestimmt — auch der Philologen vor, die für die Länder rahmenrechtlich verbindlich sind und nachstehend noch näher erläutert werden. Auf der Basis des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des vorstehenden Änderungsgesetzes besteht berechnete Aussicht, daß das Problem der Wiederherstellung einer einheitlichen Besoldung in Bund und Ländern gelöst werden kann. (D)

Ich möchte nun **Einzelbestimmungen** ansprechen, soweit sie für uns im 2. Durchgang von besonderem Interesse sind.

Der Bundestag ist nur in verhältnismäßig wenigen Punkten über die Regierungsvorlage hinausgegangen. Zum großen Teil hat er dabei Anregungen des Bundesrates im ersten Durchgang des Gesetzentwurfs Rechnung getragen. Die wichtigsten der vom Bundestag gegenüber der Regierungsvorlage geänderten Einzelregelungen sind:

1. Die **Endgrundgehälter** sind in allen Besoldungsgruppen mindestens um 2,5 v. H. angehoben worden. Die Bundesregierung hatte eine lineare Erhöhung der Endgrundgehälter um mindestens 2 v. H. vorgesehen. Insoweit hat der Bundestag Konsequenzen aus der Entschließung des Bundesrates zum Gesetzentwurf gezogen.

2. Entsprechend den Vorschlägen des Bundesrates sind die Obergrenzen des § 5 Abs. 6 BBesG für Beförderungssämter in den Besoldungsgruppen A 8, A 12 und A 16 erhöht worden.

3. Einem Vorschlag des Bundesrates ist der Bundestag auch insoweit gefolgt, als er die Vorschrif-

(A) ten gestrichen hat, die den Wegfall des örtlichen Sonderzuschlages für Hamburg betrafen.

4. In der Anlage 1 — Besoldungsordnungen A und B — ist der Bundestag dem Vorschlag des Bundesrates gefolgt und hat in der Nr. 5 der Vorbemerkungen die dort vorgesehene Zulage nunmehr auf den **Außendienst der Steuerprüfung** erstreckt. Von der Bundesregierung war die Zulage nur für den Außendienst in der Betriebsprüfung vorgesehen worden.

5. Das Amt des **Studiendirektors** ist vom Bundestag dem Grundamt der Besoldungsgruppe A 15 gleichgestellt worden. Es ist als solches in § 5 Abs. 3 BBesG aufgenommen worden und gilt insoweit für die Länder als rahmenrechtlich verbindlich.

6. Die in § 5 Abs. 4 BBesG mit rahmenrechtlicher Wirkung geregelte **Besoldung der Richter** ist dadurch verbessert worden, daß die Erhöhung des Grundgehalts, die z. Z. zwei und vier Jahre nach Erreichen des Endgrundgehalts erfolgt und betragsmäßig jeweils einer Dienstalterszulage entspricht, nunmehr mit Erreichen des Endgrundgehalts wirksam wird und einen Betrag ausmacht, der 75 v. H. des Unterschieds zum Endgrundgehalt der jeweils nächsthöheren Besoldungsgruppe beträgt (240,— DM).

7. Bezüglich des **Polizeivollzugsdienstes** in den Ländern hat der Bundestag durch die Einfügung eines Satzes 2 in den § 53 Abs. 1 BBesG klargestellt, daß in diesem Bereich wegen der besonderen **laufbahnrechtlichen** Ausgestaltung nur die Grundzüge des § 5 BBesG über das System der Besoldungsordnungen gelten, die Obergrenzen für Beförderungsämter, die sich aus § 5 Abs. 6 BBesG ergeben, jedoch nicht maßgebend sind.

8. Die von der Bundesregierung als § 53 Abs. 4 BBesG vorgesehene Möglichkeit, nach der die Länder für die **Gemeinden, Gemeindeverbände** usw. von § 5 Abs. 6 BBesG (Obergrenzen für Beförderungsämter) **abweichende Regelungen** zulassen können, hat der Bundestag übernommen. Er hat hierzu aber festgestellt, daß die zugelassene Abweichung von den Obergrenzen allein auf der sehr unterschiedlichen Größe der einzelnen Gemeinden usw. beruht.

Soweit die mir bedeutsam erscheinenden Einzelpunkte. Sie werden dabei — mit Recht — einen Punkt vermißt haben, der in besonderem Maße unser Interesse verdient. Ich meine die **Lehrerbesoldung**. Zum Thema Lehrerbesoldung halte ich grundsätzliche Bemerkungen für erforderlich. Sie werden sich erinnern, daß die Frage der Bindung der Lehrerbesoldung an das allgemeine Besoldungsgefüge mit seinen Grundämtern bereits in der Regierungsvorlage des Ersten Besoldungsneuregelungsgesetzes enthalten war. Seinerzeit wurde diese Bindung vom Innenausschuß des Bundestages gestrichen — und der Bundesrat folgte mit Mehrheit dieser Entscheidung —, um den Ländern die Möglichkeit zu geben, zu einer sachgerechten und gleichmäßigen Gestaltung der Ausbildungsgänge in den Ländern zu kommen. Ich beziehe mich dazu auf die Entschließung

des Deutschen Bundestages aus Anlaß der Verabschiedung des 1. BesNG unter Punkt 2 a. (C)

In der Zwischenzeit ist es — leider — nicht zu der sicher von uns allen gewünschten Harmonisierung gekommen. Die Gründe dafür zu untersuchen, ist ein fruchtloses Unterfangen. Ich will es daher auch lassen. Der Bund hat nun wieder eine **Bindung der Lehrerbesoldung** angestrebt, und der Bundestag ist ihm dieses Mal dabei gefolgt. Er hat allerdings eine wesentliche Modifizierung vorgesehen und diese enthält eine Aufforderung an uns alle. Die Bindung der Lehrerbesoldung wird nämlich erst zum 1. Januar 1971, also in 1¾ Jahren, wirksam. Bis dahin — das ergibt die jetzige Entschließung des Bundestages — sind die Länder erneut aufgerufen, Möglichkeiten einer sachgerechten und gleichmäßigen Gestaltung der Lehrerausbildung zu finden. Alsdann sollen die sich aus einer zeitgerechten Neuordnung des Schulwesens ergebenden Auswirkungen auf die Besoldung geprüft werden. Ich verweise dazu auf Ziffer 4 der Entschließung des Bundestages vom 28. 2. 1969. Die vom Bundestag vorgesehene Bindung der Lehrerbesoldung geht also ersichtlich vom gegenwärtigen Stand der Schularten und der Ausbildungsgänge aus.

Sie wissen, daß aus dieser Entscheidung des Deutschen Bundestages Folgerungen gezogen werden, die die Aussetzung der Lehrerverbindungen bis zum 1. Januar 1971 als nicht unproblematisch erscheinen lassen können. Wir werden dazu die Meinung des Finanzausschusses noch hören. Ich möchte hier nur darauf hinweisen, daß seitens der Lehrerverbände im Gegensatz zur Meinung des Bundes und des Innenausschusses dieses Hauses ein **bindungsfreier Raum** angenommen wird. Ich wollte und mußte diese Problematik hier aufreißen. (D)

Ich meine nun, daß in der uns bis zum 1. Januar 1971 zur Verfügung stehenden Zeit sehr ernsthaft eine **Neuordnung** der Fragen der **Lehrerausbildung und Besoldung** in Angriff genommen werden muß. Ein entscheidendes Wort sprechen dabei die Kultusminister mit; denn darüber besteht unter uns hier wohl Einmütigkeit, daß eine Änderung der Besoldungsvorschriften für die Lehrer, also die Einordnung der Eingangs- und Beförderungsämter, wesentlich von der Überprüfung der Ausbildungsgänge der Lehrer beeinflusst wird. Es muß aber bei gutem Willen von allen Seiten, und davon gehe ich aus, möglich sein, bei diesem wichtigen Problem eine zufriedenstellende Lösung, und zwar auch in der uns gestellten Frist, zu finden. Mir lag an der Klarstellung, daß wir hier auf diesem Wege nicht die Bremse betätigen dürfen und wollen.

Meine Damen und Herren, Sie werden mir sicher nicht verübeln, daß ich die Frage, die mir sehr am Herzen lag, etwas ausführlicher vor Ihnen ausgebreitet habe. Zum Schluß habe ich Ihnen vorzutragen, daß der Innenausschuß des Bundesrates als federführender Ausschuß dieses Hauses in seiner Sitzung am 12. März 1969 beschlossen hat, Ihnen zu empfehlen, dem Gesetz gem. Artikel 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

(A) Anlage 3

Bericht des Ministers Bulle (Saarland) zu Punkt 9
der Tagesordnung.

Der Herr Berichterstatter des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten hat den Gegenstand der Vorlage bereits erläutert. Ich kann daher davon absehen, näher auf den Gesetzentwurf einzugehen. Lassen Sie mich jedoch namens des **Finanzausschusses** des Bundesrates die Genugtuung zum Ausdruck bringen, daß die Anregungen des Ausschusses, die in der Stellungnahme des Bundesrates vom 19. Dezember 1968 enthalten sind, in der vor uns liegenden Fassung des Gesetzentwurfes weitgehend ihren Niederschlag gefunden haben.

Der Finanzausschuß hat sich bei der Behandlung des Zweiten Besoldungsneuregelungsgesetzes im 2. Durchgang insbesondere mit dem Beschluß des Bundestages auseinandergesetzt, die neuen **Rahmenvorschriften** hinsichtlich der **Lehrer an Volks- und Realschulen** erst zum 1. Januar 1971 in Kraft treten zu lassen. Nach längerer Beratung kam der Ausschuß mit Mehrheit zu dem Ergebnis, daß an dem vom Bundestag vorgesehenen Termin nicht festgehalten werden sollte. Die Mehrheit des Ausschusses ist vielmehr der Auffassung, daß die Rahmenvorschriften auch für die Lehrer schon zum 1. April 1969 aus folgenden Gründen wirksam werden sollten.

(B) Das 2. Besoldungsneuregelungsgesetz dient dem von uns allen angestrebten Ziel, die Besoldung in Bund und Ländern weiter zu harmonisieren und eine

aufeinander abgestimmte und ausgewogene Besoldungseinstufung zu erreichen. Im Rahmen dieses Bestrebens sollte es nach Auffassung des Finanzausschusses liegen, alle Beamten, soweit es irgend möglich ist, gleich zu behandeln. Dazu gehört aber auch, daß die Bestimmungen des Gesetzes für alle Beamten gleichzeitig Anwendung finden. Das Problem wird besonders deutlich, wenn man berücksichtigt, daß ungefähr 30 % aller Landesbeamten Lehrer an Volks- und Realschulen sind. Der Finanzausschuß hält es deshalb nicht für vertretbar, die rahmenrechtliche Bindung für diesen Personenkreis noch für einen Zeitraum von fast zwei Jahren hinauszuschieben.

Die Mehrheit des Finanzausschusses ist auch nicht davon überzeugt, daß diese Hinausschiebung erforderlich ist, weil im schulpolitischen Bereich die Entwicklung noch nicht abgeschlossen ist. Hierzu bleibt festzustellen, daß zur Zeit noch nicht erkennbar ist, in welcher Weise eine Neuordnung des Schulwesens erfolgen soll. Aber selbst wenn eine Neuordnung des Schulwesens die Lehrerausbildung in einem Ausmaß betreffen sollte, daß daraus besoldungsrechtliche Konsequenzen zu ziehen wären, so würde die vom Finanzausschuß für notwendig erachtete rahmenrechtliche Bindung der Lehrerbesoldung zum 1. April 1969 eine derartige Entwicklung weder hemmen noch beschränken.

Der Finanzausschuß hält es daher für geboten und vertretbar, die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen mit dem Ziele, in Artikel XIV des Gesetzentwurfes die Nr. 6 zu streichen. Namens des Finanzausschusses darf ich Sie bitten, dieser Empfehlung zu folgen. (D)